BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013

Hilfe für getrennte Wege
Neue Werkzeuge im Familienrecht

Dr. Peter Barth

Abt. für Familien-, Personen- und Erbrecht, BMJ

Was ist neu im Familienrecht?
Was sind die ersten Erfahrungen?

BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

Was ist neu im Familienrecht?

Was sind die ersten Erfahrungen?

Was halten wir für „Errungenschaften“ der Reform? Was haben wir uns von ihnen erhofft?

Wo sind Kompromisse eingegangen worden? Welche Schatten werfen sie?

„Errungenschaften“ der Reform und Hoffnungen

- Namensrecht
  - Doppelname für beide Ehegatten
  - Doppelname auch für gemeinsames Kind

Hoffnung: Durch Flexibilisierung Bedürfnissen der Bevölkerung entgegen kommen

„Errungenschaften“ der Reform und Hoffnungen

- Bestimmung der gemeinsamen Obsorge durch nicht verheiratete Eltern beim Standesamt
- Hoffnung: Durch One-Desk-Prinzip bürokratische Hürden zur Erlangung der gemeinsamen Obsorge abbauen

„Errungenschaften“ der Reform und Hoffnungen

- Gemeinsame Obsorge auch gegen den Willen eines Elternteils
  - nach Aufhebung der Ehe/LG
  - wenn dies dem Kindeswohl besser entspricht als alleinige Obsorge

Hoffnung: Durch „Verbriefung“ der rechtlichen Verantwortung für beide Elternteile emotionale Entlastung erreichen

„Errungenschaften“ der Reform und Hoffnungen

- keine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung bei Bestimmung der Obsorge vor dem Standesamt und vor Gericht geschlossenen Vereinbarungen über
  - die Obsorge
  - die persönlichen Kontakte

Hoffnungen:

- Eingriffe in Elternrechte nur da, wo Kindeswohl in Gefahr
- gewisse Entlastung der Rechtsprechung

„Errungenschaften“ der Reform und Hoffnungen

- Vertretung in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens
  - durch eine im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person die in einem familiären Verhältnis zum Elternteil steht, z.B. Lebensgefährte
  - durch den nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil, wenn sich das Kind rechtmäßig bei ihm aufhält
  - soweit erforderlich
    - Verhinderung des oder der Obsorgeträger(s)
    - sofortige Handlung notwendig

Hoffnungen:

- Legalisierung praktischer Gepflogenheiten
- Beseitigung einer Ungleichbehandlung

„Errungenschaften“ der Reform und Hoffnungen

- Relative Anwaltspflicht
- Hoffnung: Keine Vertretung durch (allenfalls selbst leiderfahrene) Laien, Vermeidung zusätzlicher Eskalationen
- Beratung vor einvernehmlicher Scheidung
- Hoffnung: Eltern werden frühzeitig „aufgerüttelt“ und ihr Blick auf die Bedürfnisse ihrer Kinder gelenkt

„Errungenschaften“ der Reform und Hoffnungen

- Ausbau der vorläufigen Entscheidungen
  - nach „Maßgabe des Kindeswohls“; Gefährdung ist nicht mehr erforderlich
  - Entscheidung ist automatisch vorläufig verbindlich und vollstreckbar
- Hoffnung: schnellere Erstreaktionen des Pflegschaftsgerichts, weniger Kontaktabbrüche

„Errungenschaften“ der Reform und Hoffnungen

- (vorläufige) Entscheidung bei Maßnahmen des Jugendwohlfahrtsträgers, zB Kindesabnahmen
  - Antrag auf gerichtliche Überprüfung bei aufrechten Maßnahmen befristet (4 Wochen nach Beginn) und nur einmalig
  - Antrag bei beendeten Maßnahmen 3 Monate nach Ende
- Hoffnungen:
  - effektiverer Schutz der Elternrechte und des Rechts des Kindes auf seine Eltern; Vermeidung der Schaffung „vollendeter Tatsachen“
  - zum Teil zusätzlicher Impuls für Standards-Entwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

„Errungenschaften“ der Reform und Hoffnungen

- Beispielhafte Aufzählung der zur Verfügung stehenden Maßnahmen
  - der verpflichtende Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung
  - die Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren
- Hoffnung: mit gerichtlicher Entscheidung ist Familiensystemen oftmals nicht geholfen; durch Erweiterung der Reaktionsmöglichkeiten des Gerichts Entwicklungen bei Eltern anstoßen

„Errungenschaften“ der Reform und Hoffnungen

- Besuchsmittlung
  - „in die Gänge Bringen“ von Besuchskontakten
  - Schwergewicht bei Elternanleitung
  - „Auge und Ohr“ des Gerichts
- Hoffnung: mit gerichtlicher Entscheidung ist Familiensystemen oftmals nicht geholfen; durch Erweiterung der Reaktionsmöglichkeiten des Gerichts Entwicklungen bei Eltern anstoßen

„Errungenschaften“ der Reform und Hoffnungen

- Familiengerichtshilfe
  - Clearing
  - Hoffnung: Forcierung der Möglichkeiten, elterliche Einigung zu erreichen (Vorteil der FamGHi: spezielle Expertise und weniger Rollenkonflikte als RichterIn)

„Errungenschaften“ der Reform und Hoffnungen

- Familiengerichtshilfe
  - spezifische Erhebungen (zB Interaktionsbeobachtung, Hausbesuch)
  - Hoffnung: rasches Zurverfügungstellen eines wichtigen Puzzlesteinchens für die richterliche Entscheidung/Initiative
  - fachliche Stellungnahme
  - Hoffnung: auch hier immer wieder Versuch, Einigung zu erzielen; Beschränkung auf das für das Gericht Wesentliche; mittel- und langfristig Schaffung eines Kompetenzzentrums

Kompromisse und Schatten der Reform

- Gemeinsame Obsorge nur nach Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung?
  - nein: Wenn Phase dem Kindeswohl nicht entspricht, dann ist sie nicht anzuordnen.
  - **Schatten: Schafft zT Verwirrung; verstellt Blick auf andere flexiblere Reaktionsmöglichkeiten des Gerichts (zB vorläufige Regelung der Obsorge / des Kontaktrechts)**

Kompromisse und Schatten der Reform

- Gemeinsame Obsorge nur wenn Eltern miteinander kommunizieren können (so Erläuterungen zur Regierungsvorlage)
  - Nein: Studien zeigen, dass gemeinsame Obsorge auch sonst funktionieren kann
  - **Schatten: OGH gräbt sich gerade mit dieser Grundwertung in seiner ständigen Rechtsprechung ein (RIS-Justiz RS0128812); ein Bereich mit Potential für die Familien wird von der gemeinsamen Obsorge ausgeklammert**

Kompromisse und Schatten der Reform

- Zwang, auch bei gemeinsamer Obsorge hauptsächliche Betreuung festzulegen
  - **Schatten: Verlagerung des Streites auf die Frage der hauptsächlichen Betreuung des Kindes und des Kontaktes**

Kompromisse und Schatten der Reform

- Keine Doppelresidenz-Regelung im Gesetz
  - (restriktive) Vorschrift über Möglichkeit der gerichtlichen Genehmigung war lange Zeit in den Entwürfen enthalten
  - **Schatten 1: von einigen Familien gelebte Praxis bleibt illegal und wird gelebt, ohne dass ein Gericht überprüfen kann, ob dem Kindeswohl entsprechend**

Kompromisse und Schatten der Reform

- Wohnortbestimmungsnorm
  - *„(2) Haben die Eltern vereinbart oder das Gericht bestimmt, welcher der obsorgeberechtigten Elternteile das Kind hauptsächlich in seinem Haushalt betreuen soll, so hat dieser Elternteil das alleinige Recht, den Wohnort des Kindes zu bestimmen.“*
    - **Schatten 1: Was ist ein Obsorgerecht wert, das einem nicht auch die Möglichkeit einräumt, über Wohnort seines Kindes mitzuentscheiden?**
    - **Schatten 2: strittig, ob mangelnde Info an anderen Elternteil bzw. Berücksichtigung seiner Ablehnung Sorgerechtsbruch im Sinn des HKÜ**

Wie wird unser Befund über die Reform in einigen Jahren lauten?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!